

Bundesgesetz über die Verlängerung des Bundesbeschlusses über die Kontrolle von Transplantaten

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. November 2004¹,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 22. März 1996² über die Kontrolle von Transplantaten wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 4 (neu)

⁴Die Geltungsdauer dieses Bundesbeschlusses wird bis zum Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ BBl 2004 6685
² SR 818.111

